

FAQ Nachteilsausgleich im Studium

Häufige gestellte Fragen von Studierenden

Frage: An wen wende ich mich, wenn ich einen Nachteilsausgleich beantragen möchte?

Antwort: Der Antrag wird gestellt bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses deines Studienganges (eine Übersicht mit Kontaktmöglichkeiten findest du hier: h-da.de/behinderung). Unterstützung bei allen Schritten gibt es durch die Beratungsstelle „Studieren mit Beeinträchtigung“. Es empfiehlt sich auch sich mit dem/der zuständigen Dozentin über mögliche Nachteilsausgleichs-Formen zu beraten.

Frage: Welche Personen/Stellen sind im Prozess des Antrages auf Nachteilsausgleichs involviert?

Antwort: Vorsitzende Person des Prüfungsausschusses des Studienganges und das Gremium des Prüfungsausschusses, die antragstellende Person (Studierende) und der/die Ärzte. Der Dozent oder die Dozentin der zu betreffenden Prüfungsleistung wird über den Ausgleich informiert um diesen durchzusetzen (in manchen Fällen wird auch das Prüfungssekretariat zur Maßnahmenumsetzung miteinbezogen).

Das zentrale Prüfungsamt wird beteiligt, falls ein Widerspruch auf eine Nichtbewilligung eingereicht wird.

Frage: Kann ich einen Nachteilsausgleich für eine Prüfung nachreichen?

Antwort: Nein. Alternativ ist es nur möglich eine Prüfung nicht anzutreten (das setzt eine rechtzeitige Abmeldung von der Prüfungsleistung voraus) und den Nachteilsausgleich für die nächstmögliche Prüfungsteilnahme fristgerecht einzureichen.

Frage: Gibt es eine Frist zu Antragsstellung für Nachteilsausgleiche?

Antwort: Der Antrag sollte frühestmöglich und bis spätestens bei Prüfungsanmeldung eingereicht werden. Allerdings wird empfohlen, dies früher zu tun, da aufgrund des hohen Arbeitspensums zum Ende der Vorlesungszeit nicht garantiert werden kann, dass sich der Prüfungsausschuss rechtzeitig abstimmen kann.

Frage: Was sind mögliche Nachteilsausgleiche?

Antwort: Nachteilsausgleiche sind immer individuell und anhängig von den Bedarfen der Person die einen Antrag stellt sowie den Prüfungsmodalitäten und Studienbedingungen. Deshalb gibt es nicht den einen pauschalen Nachteilsausgleich. Um eine Idee für mögliche Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten, kann diese Übersicht der IBS genutzt werden:

<https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/studium-und-pruefungen/nachteilsausgleiche-1#:~:text=Nachteilsausgleiche%20sind%20ein%20wichtiges%20Instrument,auch%20f%C3%BCr%20den%20Bildungsbereich%20vorsieht.>

Frage: Muss ich einen Nachteilsausgleich für jede Prüfungsleistung neu beantragen?

Antwort: Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf fortlaufende Ausgleichsmaßnahmen einzureichen, die über die gesamte Studiendauer Gültigkeit besitzen (beispielsweise für Hilfssoftware oder reservierten Plätzen während Vorlesungen und Prüfungen). Dies ist allerdings Fallabhängig und sollte im Nachteilsausgleichsantrag thematisiert werden.

Frage: Gibt es die Möglichkeit einen Nachteilsausgleich aus einem früheren Studium/ einer Bildungseinrichtung zu übertragen?

Antwort: Eine grundsätzliche Übernahme kann nicht gewährleistet werden, da der Nachteilsausgleich für Studierende individuell im Einzelfall geprüft werden muss. Allerdings können Genehmigungen aus anderen Bildungseinrichtungen den Antrag auf Nachteilsausgleich unterstützen und dürfen gerne zum Antrag hinzugefügt werden. Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule (zwischen Studiengängen/Fachbereichen oder Bachelor/Master) ist es sinnvoll sich nach dem Wechseln frühzeitig an die Vorsitzende Person des Prüfungsausschusses des Studienganges zu wenden, um eine mögliche Übernahme des Ausgleichs zu besprechen.

Frage: Wird mein Nachteilsausgleich auf dem Zeugnis oder Bescheinigungen ausgewiesen?

Antwort: Nein, Nachteilsausgleiche werden nicht auf Abschlussdokumenten oder (Studien-)Bescheinigung vermerkt.

**Frage: Wie erfolgreich ist die Stellung eines Nachteilsausgleiches?
(mögliche Umformulierung: Was kann ich tun um den Prozess der Nachteilsausgleichs-bewilligung zu unterstützen?)**

Antwort: Die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs ist immer Fallspezifisch, doch es können einige Faktoren beachtet werden, damit die Antragsstellung erfolgreich gelingen kann:

1. Reiche den Antrag möglichst frühzeitig ein, damit der Prüfungsausschuss ausreichend Zeit hat sich mit deinem Antrag zu beschäftigen.
2. Reiche keine unvollständigen Formulare ein (siehe dazu den formlosen Musterantrag und die ärztliche Bescheinigung auf h-da.de/behinderung).
3. Wende dich an den/die zuständige Dozentin, um einen angemessenen Ausgleich vorab zu besprechen.
4. Wende dich an die Beratungsstelle „Studieren mit Beeinträchtigung“, wenn du Fragen zum Nachteilsausgleich hast, oder Hilfe bei der Antragsstellung benötigst (Kontakt unter: h-da.de/behinderung).
5. Sei darauf vorbereitet, dass ein Antrag abgelehnt werden kann und informiere dich über deine Möglichkeiten.
6. Ein Antrag bei nicht nachgewiesener Lernschwäche oder psychischen Beeinträchtigungen benötigt ebenfalls ein ärztliches Schreiben - beachte hierzu, dass es sehr zeitaufwändig sein kann eine therapeutische Stelle zu bekommen und schließlich eine Diagnose. Dieses Verfahren kann lange dauern und womöglich wirst du die nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Prüfungsleistung zusammen haben. In dem Fall wende die an den/ die Prüferin, um deine Möglichkeiten zu besprechen.

Frage: Was passiert wenn ich einen Nachteilsausgleich genehmigt bekomme und nicht an der Prüfung teilnehme (aus Krankheit oder Prüfungsschiebung)

→ Frage: Wird der Nachteilsausgleich auf die nachfolgende/äquivalente Prüfung angewandt?

Antwort: Ja, jedoch zur Sicherheit immer nochmal mit PAV/modulverantwortlichen Person sprechen, wenn nächster Prüfungstermin bekannt ist.

→ Frage: Gilt der Nachteilsausgleich auch für Zweit- und Dritt Prüfungen?

Antwort: Ja.

→ Frage: Kann man einen Nachteilsausgleich für eine Prüfungsleistung einreichen, die man schon einmal abgelegt aber nicht bestanden hat?

Antwort: Ja.

Frage: Mein Antrag wurde abgelehnt – was nun?

Antwort: Bei einer Ablehnung bekommen Studierende ein offizielles Ablehnungssprechreiben mit einer Rechtsbelehrung zum Widerspruchsverfahren. Beispiel aus deinem Ablehnungsbescheid:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Darmstadt, Schöfferstr. 3, 64295 Darmstadt (C 23, Studierendenhaus) erhoben werden. Der Widerspruch kann elektronisch erhoben werden, wenn er signiert ist, gem. § 3a HVwVfG. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Für die elektronische Erhebung des Widerspruchs ist ausschließlich folgende E-Mail Adresse zu verwenden: bebpo.hochschule@h-da.de Das zu verwendende Dateiformat ist PDF oder TIFF. Ein Rechtsbehelf per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen. Es wird darum gebeten, im „Betreff“ „Widerspruch Prüfungsamt“ anzugeben.

Wenn ein Widerspruch eingelegt wird ist es wichtig, dass dieser sachlich begründet wird. Wenn ein Widerspruch eingereicht wird, ist das Verfahren „schwebend“, das bedeutet, wenn in der Zeit die Prüfung stattfindet, dann unter den nicht angepassten Bedingungen.